

Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

07.09.2023

Liebe Eltern,

ausgehend von vereinzelt Nachfragen und basierend auf den Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) möchten wir Sie ergänzend zu den Regelungen in unserem Leitfaden über folgende Präzisierung informieren:

Schüler*innen der Klassen 5-10 dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern und nur, um sich zu verpflegen, das Schulgelände in der Mittagspause verlassen. Versichert ist dabei nur der Weg zur Verpflegungsstätte und zurück (keine Umwege) – vgl. dazu die unten abgedruckten Hinweise der UKBW. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte ruht in Bezug auf alle Schüler*innen, die – erlaubt oder unerlaubt – das Schulgelände verlassen.

Wir werden die schriftliche Erlaubnis nicht in der Schule sammeln, sondern die Schüler*innen müssen diese Erlaubnis beim Verlassen des Schulgeländes mit sich führen (z. B. in ihrem Geldbeutel). Die Erlaubnis ist für ein Schuljahr gültig. Auf der nächsten Seite finden Sie einen Vordruck dafür. Füllen Sie ihn bitte aus und geben Sie ihn Ihrem Kind mit.

Wir denken, mit diesem Verfahren haben wir alle die nötige Klarheit bei gleichzeitig geringem bürokratischem Aufwand.

Mit franziskanischen Grüßen

Matthias Mehne und Dr. Johannes Stollhof
Schulleiter

Information der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) vom 10.10.2012

„[...] Des Weiteren sind die Schüler/-innen auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg unfallversichert, wenn sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um zu Hause oder bei einem Freund das Mittagessen einzunehmen oder um einen Bäcker, Metzger, Supermarkt, Imbiss etc. aufzusuchen, um dort Nahrungsmittel für den alsbaldigen Verzehr und zur Stärkung für den bevorstehenden Nachmittagsunterricht zu kaufen. Sobald die öffentliche Verkehrsfläche verlassen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Er lebt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche für den Rückweg vor Ablauf von zwei Stunden wieder betreten wird, erneut auf. Dies bedeutet, dass auf dem Grundstück des Wohnhauses bzw. innerhalb des Gebäudes, in der Bäckerei, Metzgerei bzw. im Supermarkt kein Versicherungsschutz besteht.

[...]

Sind die genannten Voraussetzungen für ein Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht gegeben, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen. [...]“

Elterngenehmigung Mittagspause

Name, Vorname:

Klasse:

Klassenlehrer*in:

Schuljahr:



Mein Kind erhält die Erlaubnis, in der Mittagspause das Schulgelände zum Zweck der Verpflegung zu verlassen. Mein Kind ist bzgl. Verhaltensregeln (z.B. Wegführung, Nutzung von Ampelanlagen etc.) unterwiesen worden. Die schulischen Regelungen auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r